



Mitwirkungspflichten bei Ihrem Antrag auf einen sicheren Aufenthalt, abseits des Asylverfahrens.

Für Menschen mit einer Duldung.

Nach einem nicht positiv beendetem Asylverfahren ist ein Antrag auf einen sicheren Aufenthalt möglicherweise eine Option für Sie hier zu bleiben. Für diese Anträge kommen die verschiedenen Bleiberechte der Paragraphen 25a, 25b, 25. Absatz 5, 23a, 60c und 60d des Aufenthaltsgesetzes vielleicht für Sie in Frage.

Eine wichtige und oft schwer zu erfüllende Voraussetzung für eine positive Entscheidung zu Ihrem Antrag auf Bleiberecht ist die Mitwirkung zur Passbeschaffung und zur Identitätsklärung.

Sichere Aufenthaltsperspektive versus Abschiebungsgefahr

Für ausreisepflichtige Menschen mit einer „Duldung“ bedeutet die Passbeschaffung häufig eine Gefahr der Abschiebung. Ein Pass ist in der Regel Voraussetzung für eine Ausreise. Bei manchen Ländern reicht dafür ein Passersatz. Nicht in alle Länder wird abgeschoben. Die individuellen Situationen sind aufgrund der Botschaften und persönlichen Faktoren sehr unterschiedlich und komplex.

Die Mitwirkungspflicht ist relevant für die Abschiebung, aber auch für den sicheren Aufenthalt. Das Nicht-Mitwirken und Nicht-Identität-klären kann zu Sanktionen führen, die das Leben der Betroffenen erschweren.

Für Ihren Antrag auf ein Bleiberecht ist es daher wichtig die eigene Situation, die Gefahr der Abschiebung sowie die Chancen der Aufenthaltssicherung, zusammen mit Berater*innen zu klären. Dieses Informationsblatt ersetzt keine Beratung. Lassen Sie sich von einer Beratungsstelle in Ihrer Nähe oder von einer*m Rechtsanwält*in gut beraten.

Hier finden Sie Beratungsstellen in Ihrer Nähe:

<https://integrationsbeauftragte.sachsen-anhalt.de/beratung-und-netzwerke/beratungsstellen/gesonderte-beratung-und-betreuung/>

Hier finden Sie zu uns, dem Right of Residence Projekt des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt:

<https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/ueber-uns/projekte/ror/>

Diese Informationen sollen Ihnen helfen, Ihre Rechte und Pflichten zu kennen.

Die Dokumentationsblätter im Anhang sollen Ihnen helfen Ihre Mitwirkung bei Behörden zu zeigen.

Sie haben eine „Duldung“?

Sie haben ein Beschäftigungsverbot?

Ihre Identität ist nicht geklärt? Die Behörde sagt: „Sie wirken nicht mit“?

Dann müssen Sie *mitwirken*, sich bemühen Ihre Identität zu klären und/oder sich bemühen einen Pass zu besorgen. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet. (§§ 3, 48 Abs. 3, 82 AufenthG; § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG). Sie müssen die einzelnen Handlungen erfüllen, die von der Ausländerbehörde aufgezählt werden – nur solange sie zumutbar sind. Das sind Ihre *Mitwirkungspflichten*. Es reicht nicht, wenn die Behörde von Ihnen verlangt, einen Pass oder Passersatz zu beschaffen oder vorzulegen. Die Behörde muss Ihnen erklären wie Sie den Pass oder das Passersatzpapier beschaffen können.



Was bedeutet es für das tägliche Leben und den Antrag auf Bleiberechte, wenn man nicht mitwirkt?

In der Regel ist für die Beantragung von Bleiberechten und für eine Aufenthaltserlaubnis das Mitwirken und eine geklärte Identität Voraussetzung. Das Nicht-Erfüllen wirkt sich negativ bei der Entscheidung zu Bleiberechten aus.

Hier finden Sie die häufigsten Folgen von nicht erfüllter Mitwirkung oder Identitätsklärung:

- Arbeits- oder Beschäftigungsverbot (nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG)
Die Erlaubnis der Arbeit oder Beschäftigung ist die Grundlage für die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung und für den Antrag auf § 25b AufenthG relevant.
- „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (nach § 60b AufenthG)
Die Zeit in der „Duldung wegen ungeklärter Identität“ wird nicht als Aufenthaltszeit für Bleiberechte nach §§ 25a, b AufenthG oder für die neue Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung nach §§ 60c, 60d AufenthG angerechnet.
- Leistungskürzungen und Gutscheine (nach § 1a AsylbLG)
- Residenzpflicht (nach § 61 Abs. 1c) Satz 2 AufenthG)

Wo endet die Mitwirkungspflicht? Was ist für Sie nicht zumutbar?

Eine genauere Bestimmung von „nicht zumutbar“ findet sich im Gesetz nicht. Daher muss in jedem Fall geprüft werden, inwieweit eine Mitwirkung für Sie zumutbar ist.

Beispiele für prinzipiell nicht zumutbare Mitwirkungshandlungen:

- Während eines Asylverfahrens, für Personen mit einer „Gestattung“, ist es nicht zumutbar sich an die Behörden ihres Heimatstaates zu wenden.
- Die Abgabe von politischen oder religiösen Erklärungen, die nicht mit dem deutschen Recht vereinbar sind, ist nicht zumutbar.
- Wenn Ihr Besuch bei der Botschaft oder Ihre Beantragung des Passes die Behörden im Herkunftsland über den Aufenthalt von Verwandten im Herkunftsland informiert und die Verwandten dadurch in Gefahr bringt, ist das nicht zumutbar. Wenn das der Fall ist, müssen Sie das der Ausländerbehörde gut erklären – am besten schriftlich.
- Die Botschaft des Herkunftslandes lehnt die Ausstellung von Ausweispapieren bedingungslos ab. Ein Pass oder ein Passersatz kann demnach nur im Herkunftsland ausgestellt werden. Die Rückkehr für Sie dorthin kann dann nicht zumutbar sein, wenn
1.) durch die Beantragung von Reisedokumenten im Herkunftsland eine Gefahr für Sie entstehen kann.
2.) Sie Ihr Baby oder Kleinkind in Deutschland betreuen und versorgen müssen.

Wie können Sie Ihre Mitwirkung, die Bemühungen zur Identitätsklärung oder Passbeschaffung nachweisen?

Es ist wichtig, daß Sie die Mitwirkungshandlungen nicht nur erfüllen, sondern auch der Behörde zeigen können. Wichtig ist bei allem die Dokumentation, zum Beispiel das Aufschreiben und Ausdrucken oder Screenshots von den E-Mails, WhatsApp- oder Facebook-Chats. Audioaufnahmen sind nur notfalls zu empfehlen und dann nur mit Identifikation der sprechenden Personen.

Hier einige Möglichkeiten Ihre Mitwirkung nachzuweisen.



Schriftlicher Kontakt (via Email, Online, Post) mit der Botschaft:

- Terminanfrage
- Mitteilung/Beantragung eines Passes. Mit: Identitätsnachweisen (soweit vorhanden) und Fragen: Welche Handlungen sind erforderlich für einen Pass?
- Liste der Vertrauensanwält*innen erfragen
-> Kopie der eigenen Schreiben und Antworten der Botschaft bei der Behörde zeigen (oder mit der Post per Einschreiben senden)

Persönlicher Kontakt mit der Botschaft:

- Bescheinigung von Botschaft, dass Vorsprache stattgefunden hat
- Wenn das verweigert wird: Foto/Selfie vor oder im besten Fall in Botschaft machen
- In Begleitung mit einer Person zur Botschaft gehen. Die Person ist Zeuge und kann schriftlich bestätigen, dass Sie in der Botschaft waren.
- Namen der Botschaftsmitarbeiter*innen oder Zeugen aufschreiben und der Behörde geben
- Einen kurzen Text über Gespräche in der Botschaft schreiben
- Merkblätter der Botschaft mitnehmen
- Zug-/Bustickets zur Botschaft aufbewahren
-> Kopien von den Tickets, Fotos und allen Schreiben bei der Behörde vorlegen

Wenn die Botschaft sagt, dass die Passbeschaffung nicht möglich ist:

- Liste mit Vertrauensanwält*innen. Schreiben Sie den Anwält*innen einen Brief und versenden Sie den Brief als Scan via Email (Versandnachweis). Im Brief fragen Sie, ob Anwält*in bei der Passbeschaffung helfen kann und wieviel die Hilfe kosten würde. Sie brauchen die Antwort („Kostenvoranschlag“) über das Honorar der Anwält*innen.
- Danach: Antrag auf Kostenübernahme nach § 6 Abs. 1 AsylbLG bei Ihrem Sozialamt. Check dafür hier den Punkt *Finanzierung der Mitwirkung!*
-> Kopie Ihrer Anfrage oder der Antwort der Anwält*innen bei der Behörde vorlegen.
-> Kopie Ihres Antrags oder der Antwort des Sozialamtes bei der Behörde vorlegen.

Kontakt mit Familienangehörigen und Freunden in der Heimat:

Falls Ihre Familie oder Freund*innen in der Heimat Ihnen bei der Passbeschaffung nicht helfen können, dann erklären Sie der Behörde, warum.

-> Kopie von Nachrichten (Briefe, Whatsapp, E-Mail etc.) Eine Antwort sollte nicht nur telefonisch sein.

Beweis – Eidesstattliche Versicherung:

Eine eidesstattliche Versicherung können Sie bei der Behörde abgeben, wenn Sie keine Beweise Ihrer Mitwirkung zeigen können. Damit versichern Sie der Behörde die Wahrheit zu sagen. Da eine falsche eidesstattliche Versicherung (nach § 156 StBG) strafbar ist, hat diese Versicherung für die Behörde ein höheren Beweiswert.

Hier finden Sie Beispiele für Identitätsnachweise:

- Fotos von Dokumenten
- Geburtsurkunden, Tazkira
- Heiratsurkunden, Familienbuch, Registerauszüge, Führerscheine
- Zeugnisse (Schule, Universität, Ausbildung)
- abgelaufene Pässe, Ausweise oder Kopie von Passanträgen



Finanzierung der Mitwirkung. Sie bekommen Geld vom Sozialamt?

Dann können Sie für die Mitwirkung (z. B. Kosten für Fahrt zur Botschaft, Vertrauensanwalt oder Pass) Geld vom Sozialamt bekommen. Dafür müssen Sie vorher einen Antrag beim Sozialamt stellen. Antrag auf Kostenübernahme nach § 6 Abs. 1 AsylbLG.:

Dafür gehen Sie mit dem Schreiben „Aufforderung zur Mitwirkung Passbeschaffung“ der Ausländerbehörde und dem Kostenvoranschlag der Vertrauensanwält*in zum Sozialamt. In dem Antrag erklären Sie, dass Ihnen die Finanzierung aus eigenen Mitteln nicht möglich ist.

Was können Sie tun, wenn Sie alles Zumutbare getan haben und die Behörde weiterhin Ihrem Antrag auf Bleiberecht nicht zustimmt oder Ihnen weiterhin die Arbeit verbietet?

Sollte Ihre Behörde Sie weiterhin sanktionieren oder Ihrem Antrag nicht zustimmen, müssen Sie eventuell Klage einlegen.

Vor der Klage können Sie der Ausländerbehörde ein formloses Schreiben, eine „Androhung einer Klage“ mit einer zeitlichen Frist für die Entscheidung der Behörde, schreiben.

Betreff: Schriftlicher begründeter Verwaltungsakt

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den von mir am gestellten Antrag verlange ich im Falle seiner vollständigen und teilweisen Ablehnung entsprechend § 37 Abs. 2 Satz 2 VwVfG einen schriftlichen Bescheid, der gemäß § 39 Abs. 1 VwVfG ausreichend begründet ist. Mit einer Frist von 2 Wochen oder bis spätestens zum.....

Ist die Situation besonders dringend (Beispiel: Ausbildungsplatz geht verloren), dann besteht eine Eilbedürftigkeit und es muss Eilrechtsschutz mit der Klage eingelegt werden.

Was können Sie tun, wenn die Behörde nicht tätig wird oder keine Entscheidung sendet?

Sollte Ihre Behörde über 3 Monate lang nicht auf Ihren Antrag reagieren oder antworten, müssen Sie eventuell Klage einlegen.

Vor der Klage können Sie der Ausländerbehörde ein formloses Schreiben, eine „Androhung einer Klage wegen Untätigkeit“ mit einer zeitlichen Frist für die Entscheidung der Behörde, schreiben.

Betreff: Androhung einer Klage wegen Untätigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den von mir am gestellten Antrag nach §warte ich auf den Bescheid mit der Entscheidung zum Antrag. Ich erbitte eine umgehende Entscheidung über meinen Antrag oder eine Darlegung von zureichenden Gründen iSd. § 75 VwGO, spätestens bis zum ...Datum in 14 Tagen.. an die oben stehende Wohnanschrift. Im Sinne des § 75 VwGO hat die Behörde 3 Monate Zeit für ihre Entscheidung. Sollte bis zum Datum dahin keine Auskunft erfolgen, erwäge ich das Einschalten eines Anwalts zum Zweck einer Untätigkeitsklage gegen Ihre Behörde.

Die Klageandrohungen, die Klagen (mit Eilrechtsschutz) sind gut zu überlegen. Sie sind nur sinnvoll, wenn die Behörde endgültig signalisiert, dass sie keine positive Entscheidung geben wird, obwohl alle Mitwirkungspflichten erfüllt sind oder wenn sie nicht reagiert.

Bestenfalls sprechen Sie mit einer Beratungsstelle oder Anwält*in über Ihren Fall. Wenn Sie keine*n Anwält*in haben, können Sie bei der Rechtsantragsstelle des Gerichts selbstständig eine Klage schreiben und abgeben.

Ihr Right of Residence Team wünscht Ihnen viel Erfolg und alles Gute!

STAND Juli 2020

Quelle: [Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung / Passbeschaffung für Menschen mit Duldung](#) (Thüringer IvAF Netzwerk „BLEIBdran. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“, Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH / August 2019)

Anhang

1a) Tabelle zur Dokumentation der Mitwirkung – Beispiel

Datum	Was habe ich gemacht?	Mit wem habe ich wie gesprochen? • Name/Kontakt • Beispiele: Persönlich, Email,...	Gibt es ein*e Ergebnis/ Vereinbarung/ Frist/ Ablehnung?	Gibt es ein* Begleitperson/ Zeug*in ? Name/ Kontakt/Anschrift	Nachweise
26. Juni 2020	Meiner Schwester eine WhatsApp gesendet und gefragt, ob sie meine Geburtsurkunde besorgen kann	Miriam Makeba Tel: +0012.123456789	Sie schreibt, sie versucht es und ich soll mich in 2 Wochen wieder melden	/	Whats App Chat
30. Juni	Abgabe Antrag beim Sozialamt wegen Übernahme der Kosten der Fahrt zur Botschaft	Sachbearbeiterin Frau Noak persönlich bei Sozialamt	In Bearbeitung	Mitbewohner*in Frida Kahlo Muster Straße Nr. 10 39104 Magdeburg	Kopie vom Antrag
12. Juli 2020	Fahrt zur Botschaft nach Berlin	Botschaftsmitarbeiter Herr Baldwin persönlich in Botschaft	Ich bekomme keinen Pass, weil ich keine Geburtsurkunde dabei habe.	Mitbewohner*in Frida Kahlo Muster Straße Nr. 10 39104 Magdeburg	Fahrkarte/Tickets Bestätigung der Botschaft: kein Pass. Was ist für mich zu tun? Foto in der Botschaft (mit Zeitung und Datum)

Anhang

2a) Gesprächsprotokoll zur Dokumentation der Mitwirkung – Beispiel

Datum, Uhrzeit: 2. Juni 2020, 14 Uhr

gesprachen mit: Botschaftsmitarbeiter Herr Baldwin

telefonisch (ggf. Telefonnummer: 030. 123456789)

persönlich

andere (z.B. Skype, WhatsApp:)

Begleitperson/ Zeug*in: Mitbewohner*in Frida Kahlo
Muster Straße Nr. 10
39104 Magdeburg

hat mit zugehört.

Inhalt des Gespräches:

Ich habe bei der Botschaft angerufen. Am Telefon habe ich mit Herrn Baldwin gesprochen. Ich habe ihm gesagt, dass ich einen Pass benötige. Er hat mich gefragt, wofür ich den Pass brauche. Ich habe ihm erklärt, dass ich ohne Pass keine Arbeitserlaubnis von der Ausländerbehörde bekomme. Er hat gesagt, dass ich persönlich vorbeikommen muss. Er hat mir einen Termin für den 12. Juli 2020 gegeben.

Anhang

2b) Gesprächsprotokoll zur Dokumentation der Mitwirkung – zum Ausfüllen

Datum, Uhrzeit:

gesprochen mit:

- telefonisch (ggf. Telefonnummer: _____) _____)**
- persönlich _____)**
- andere (z.B. Skype, WhatsApp: _____) _____)**

Begleitperson/ Zeug*in:

Inhalt des Gespräches: